

Burgenländischer Tischtennisverband

ZVR-Zahl: 993668691, Mitglied des ÖTTV, Gründungsjahr: 1948

ANSCHRIFT

Helmut Jäger
Manhartsbrunner Straße 28
A-2202 Enzersfeld

BANKVERBINDUNG

Volksbank Wien AG
IBAN: AT57 4300 0413 3344 0109
BIC: VBOEATWW

VERBANDSSITZ

Enzersfeld



www.bttv.at

office@bttv.at

FINANZREGULATIV

gültig ab der Saison 2019/20

1.) Jahresmitgliedsbeitrag

Gemäß den „Satzungen des Burgenländischen Tischtennis Verbandes“ (§ 5 (6)) wurde der Jahresmitgliedsbeitrag in nachstehend angeführter Höhe beschlossen:

- Jahresmitgliedsbeitrag € 200,--
- Jahresmitgliedsbeitrag für Vereine ohne Meisterschaftsteilnahme € 130,--

2.) Jugendförderungsbeitrag

Jeder Verein ist verpflichtet, mit mindestens zwei (2) Nachwuchsspielern an mindestens zwei (2) Turnieren der *BNWL* teilzunehmen oder für die *NW – Mannschafts – Landesmeisterschaften* eine Mannschaft zu stellen. Sollte diese Bestimmung nicht eingehalten werden, haben die Vereine einen Jugendförderungsbeitrag zu entrichten.

Jugendförderungsbeitrag für:

- Bundesliga – Vereine € 150,--
- Landesliga – Vereine € 120,--
- II. Liga – Vereine € 100,--
- 1., 2. und 3. Klasse – Vereine € 80,--

Die unter Punkt 1 und 2 zu entrichtenden Beiträge und Abgaben sind *innerhalb von 3 Wochen* nach Rechnungseingang auf das *BTTV-Konto* einzuzahlen. Bei verspäteter Begleichung von Außenständen wird ein Säumniszuschlag eingehoben.

Säumniszuschlag:

- 10 % des Rückstandes, mindestens jedoch € 5,--

Nach *weiteren drei Wochen* kann die Sperre des Vereines verhängt werden. Die Mannschaften dieses Vereines dürfen zu keinen Spielen antreten, alle fälligen Spiele werden strafverifiziert. Ab dem Zeitpunkt der *nachgewiesenen Bezahlung* der Beiträge und Abgaben wird die Sperre des Vereins aufgehoben.

Beim BTTV *erstmalig gemeldete Vereine* sind für das *erste Spieljahr* von den unter Punkt 1 und 2 angeführten Beiträgen und Abgaben *befreit*.

3.) Gebühren/Preise

- Kommissionierung eines Spiellokales und Ausstellung eines Kommissionierungsbescheides € 20,--
- Formular/Vereinbarung für eine Spielgemeinschaft € 200,--
- ~~Einrichten einer Spielpartnerschaft (für NW die Hälfte) € 10,-- (Gebühr gilt pro Verein)~~
- ~~Anmeldeschein € 4,--~~
- ~~Spielerpass € 5,--~~
- ÖTTZ (Pflichtabo für alle Vereine) € 22,--
- Lizenzgebühr für Mannschaften (Ild. Meisterschaft) € 40,--
- Lizenzgebühr für Mannschaften (Senioren/Damen) € 20,--
- Lizenzgebühr für Mannschaften (Mixed-Meisterschaft) € 10,--
- Lizenzgebühr für Mannschaften (NW-Meisterschaft) € 0,--
- Erhöhte Lizenzgebühr (bei Aufstiegsverzicht) € 200,-- (ab 2. Landesliga abwärts)
- Schiedsrichtergebühr € 25,--

Der einen Schiedsrichter anfordernde Verein hat obige Gebühr sowie etwaige Fahrtspesen (€ 0,32/gefahrenen Kilometer) direkt an den Schiedsrichter zu bezahlen.

- Protestgebühr in erster Instanz € 45,--
- Protestgebühr in zweiter Instanz € 90,--
- Protestgebühr in dritter Instanz (ÖTTV) **lt. ÖTTV**

Die Protestgebühr wird im Falle des Obsiegens ganz oder teilweise zurückerstattet!

4.) Verwaltungsstrafen

Das Melde- und Beglaubigungsreferat (MuBa) ist berechtigt nachfolgend angeführte Verwaltungsstrafen zu verhängen:

- wird eine genannte Mannschaft vor Auslosung der Meisterschaft zurückgezogen € 40,--
- wird eine genannte Mannschaft nach erfolgter Auslosung der Meisterschaft zurückgezogen € 70,--
- wird eine genannte Mannschaft während der laufenden Meisterschaft zurückgezogen € 160,--

Für Nachwuchsmannschaften gilt die Hälfte obiger Beträge.

- wird die Verschiebung eines Pflichtspieles der *Landesliga* auf einen früheren Termin dem Melde- referenten nicht gemeldet (pro Mannschaft) € 20,--
- wenn die Verschiebung eines Pflichtspieles nicht über den Ergebnisdienst durchgeführt wird € 10,--
- fehlende und falsche Einträge bei elektronischer Übermittlung € 2,--
- wird der Wettspielbericht verspätet elektronisch bestätigt oder eingegeben € 15,--

5.) Ordnungsstrafen

- Bei Nichtantreten zu einem Pflichtspiel (pro Spiel) € 40,--

Bei Nichtantreten der Heimmannschaft sind der anreisenden Mannschaft zusätzlich die Fahrtkosten (€ 0,15/gefahrenen Kilometer) zu ersetzen.

- Bei Einsatz eines unberechtigten Spielers € 25,--

- Wird im gegenseitigen Einverständnis ein Wettspiel nicht ausgetragen und wird dem Meldereferenten ein nicht den Tatsachen entsprechender Wettspielbericht übergeben (pro Mannschaft) € 40,--

Ebenso tritt beidseitiger Punkteverlust ein.

- Bei unsportlichem Verhalten bzw. ungehörigem Benehmen eines Spielers, einer Spielerin oder Funktionärs € 40,--

Diesbezüglich ist vom Mannschaftsführer auf dem Wettspielbericht und bei der elektr. Übermittlung ein Vermerk anzubringen. Neben der Verhängung obiger Ordnungsstrafe, erfolgt außerdem eine Anzeige beim Disziplinarreferat.

- Bei besonders schweren Vergehen oder wiederholten Verstößen gegen die Wettspielordnung in vorerwähntem Zusammenhang € 50,--

Die unter Punkt 3 bis 5 zu entrichtenden Gebühren/Preise, Verwaltungs- und Ordnungsstrafen verstehen sich exklusive Porto und werden vom Meldereferenten des BTTV eingehoben. Sie sind innerhalb von *drei (3) Wochen* nach Rechnungseingang auf das *MuBa-Konto* des BTTV einzuzahlen. Bei verspäteter Begleichung von Außenständen wird ein Säumniszuschlag eingehoben.

Säumniszuschlag:

- 10% des Rückstandes, mindestens jedoch € 5,--

Nimmt ein/e Spieler/in, der/die für die Nachwuchs-Superliga genannt wurde, daran nicht teil und erfolgt darüber keine Verständigung der vom Nachwuchs-Ausschuss für diese Veranstaltung zuständigen und namhaft gemachten Person und überdies der für die Turnierleitung zuständigen Person bis spätestens 10 Uhr am Tage des Beginnes der Nachwuchs-Superliga, ist eine Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 durch den LTTV des Spielers an den ÖTTV zu bezahlen. Die Strafe ist an den Ausrichter weiterzuleiten.

Nachwuchs – Superliga Absage nach erfolgter Nennung!

Durch die o.a. Neuregelung beim ÖTTV gilt ab sofort beim BTTV folgende Regelung:

Der **Sport**referent ist über eine Absage rechtzeitig zu informieren (telefonisch oder auch per Email), d.h. bis spätestens 8:00 Uhr am Tage des Beginnes der Nachwuchs-Superliga!

Wenn die Absage nicht oder verspätet erfolgt, ist eine Ordnungsstrafe in Höhe von **€ 100,00** durch den Verein des Spielers an den BTTV zu bezahlen und der BTTV leitet die Strafe an den ÖTTV weiter.

6.) Pauschale Aufwendungen

Die Abgeltung richtet sich nach der Klasse, in der die Spielerin/der Spieler im letzten Spielhalbjahr überwiegend eingesetzt war. Bei gleicher Spielanzahl in mehreren Klassen gilt die höhere Spielklasse. Bei einer Spielpause ist hinsichtlich der Spielklasse jenes Spielhalbjahr zu bewerten, in dem die Spielerin/der Spieler zuletzt aktiv war.

Seit dem Spieljahr 1994/95 gelten für das Burgenland Pauschalsummen bis zum Höchstmaß von:

Landesliga	€ 1.500,--
II. Liga	€ 900,--
1. Klasse	€ 600,--
2. Klasse	€ 300,--
3. Klasse	€ 150,--

Die *mindest* zu entrichtende Pauschalsumme für Nachwuchsspielerinnen und Nachwuchsspieler ist wie nachfolgend geltend:

Nachwuchs € 400,--

Die volle Abgeltung ist erst nach durchgehender *vier-* oder *mehrfähriger* Mitgliedschaft der Spielerin/des Spielers beim Verein, *bei gleichzeitiger Meldung beim BTTV*, fällig. Sie verringert sich auf 75 % bei vollen *drei* (3) Jahren, auf 50 % bei vollen *zwei* (2) Jahren und auf 25 % bei *einem* (1) Jahr (siehe Tabelle).

Unter „vollem“ Jahr ist nicht ein Kalenderjahr, sondern das Spieljahr zu verstehen, somit die Vereinszugehörigkeit von September (Saisonbeginn) bis Juni (Übertrittszeit).

Wird der Vereinswechsel erst nach einer Spielpause vollzogen, kann der Vorverein ebenfalls eine Abgeltung fordern. Sie beträgt bei einer *einjährigen* Pause 75 %, bei einer *zweijährigen* Pause 50 % und bei einer *dreijährigen* Pause 25 % des entsprechenden Betrages gemäß obiger Tabelle.

Die Verringerung tritt sowohl bei einer Spielpause nach der Abmeldung vom Verein (und der Forderung nach einer Abgeltung) als auch dann ein, wenn der Spieler bei aufrechter Meldung in keinem Meisterschaftsbewerb Verwendung fand. Bei Teilnahme an Veranstaltungen, die der Landesverband durchführt oder für die eine Nennung durch den Verein erforderlich ist, kann nicht von einer „Spielpause“ gesprochen werden.

Die Aufwandsabgeltungen für die Bundesligen, Superligen etc. werden vom ÖTTV geregelt.

7.) Schiedsrichtergebühren

Wird ein Schiedsrichter benötigt bzw. angefordert (Landesmeisterschaften, heikle Spiele in der Landesliga, usw.), dann fallen Gebühren an.

Die Kosten sind vom anfordernden Verein (Mannschaft) zu tragen, bei Veranstaltungen des Landesverbandes vom BTTV.

Die aktuellen Schiedsrichtergebühren sind auf der Homepage des ÖTTV - <http://www.oettv.org/de/der-oettv/schiedsrichter/dokumente> zu finden.

8.) Aufwandsentschädigungen

a) Für die Teilnahme von ehrenamtlichen Funktionären an den Sitzungen des BTTV werden folgende Aufwandsersätze abgegolten:

- Verpflegungspauschale pro Tag/Sitzung € 15,--
- KM-Geld (vom Wohnort zum Sitzungsort) € 0,32/km

b) Für die Leitung/Mithilfe von ehrenamtlichen Funktionären bei Turnieren des BTTV, die zumindest 8 Stunden dauern, werden folgende Aufwandsersätze abgegolten:

- Verpflegungspauschale pro Tag € 30,--
- KM-Geld (vom Wohnort zum Austragungsort) € 0,32/km

b) Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten von Funktionären des Vorstands des BTTV und für den MuBA-Verantwortlichen werden folgende Aufwandsersätze abgegolten:

- Pauschalentschädigung pro Halbjahr € 100,--